

## Synopse zur Teilrevision des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun (PVR; SSG 153.41)

Geltendes Recht	Revisionsvorlage	Kommentar
<p><i>(Stadtratsbeschluss Nr. 75 vom 13. Dezember 2013)</i></p> <p><i>Der Stadtrat von Thun,</i> gestützt auf Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Unverändert.</p>	
		<p><b>Art. 1 – 30</b> Unverändert.</p>
<p><b>Art. 31</b> Geschäftsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die laufenden Geschäfte werden nach Weisung der Pensionskassenkommission durch die Geschäftsstelle besorgt. Sie ist dem Personalamt angegliedert. Die Angestellten der Geschäftsstelle bleiben im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Stadt Thun.</p> <p><sup>2</sup> Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle ist der Personalchef oder die Personalchefin. Er oder sie ist nicht als Mitglied der Kommission wählbar und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>3</sup> Er oder sie vollzieht die Beschlüsse der Kommission und erledigt die delegierten Geschäfte, bereitet die Kommissionsgeschäfte vor, stellt Antrag auf ihre Erledigung und ist für die Rechnungsführung verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 31</b> Geschäftsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsstelle und deren Leiterin oder Leiter werden durch die Pensionskassenkommission eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die laufenden Geschäfte werden nach Weisung der Pensionskassenkommission durch die Geschäftsstelle besorgt.</p> <p><sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht Mitglied der Kommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>4</sup> Sie oder er vollzieht die Beschlüsse der Kommission und erledigt die delegierten Geschäfte, bereitet die Kommissionsgeschäfte vor, stellt Antrag auf ihre Erledigung und ist für die Rechnungsführung verantwortlich.</p>	<p>Die Städtische Pensionskasse der Stadt Thun kann diesbezüglich Personen privatrechtlich anstellen oder geeignete Dritte mit dem Führen der Geschäftsstelle beauftragen. Im Falle eines beauftragten Dritten wird die Leitung primär mittels einer entsprechenden Eintragung im Handelsregister bestimmt.</p>
		<p><b>Art. 32 - 37</b> Unverändert.</p>